

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 38 (1917)
Heft: 12

Artikel: Union der schweizerischen Schulumuseen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-266997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Union der schweizerischen Schulmuseen.

Nach längerer Unterbrechung seit 1914 haben unsere Schulmuseen die Arbeit wieder aufgenommen und in drei Sitzungen in Bern und Freiburg ihre Statuten verbessert und das Memorial an den h. Bundesrat (Pionier Nr. 8—11) ausgearbeitet. Während bald 40 Jahren erfreulicher Entwicklung und allgemeiner Anerkennung hatten sie sich nicht geträumt, dass sie sich auf eine Verschlimmerung ihrer Existenz gefasst machen müssen. Dies ist aber in doppelter Weise eingetroffen: vor dem Krieg durch Entzug der Portofreiheit und im Anfang des Krieges durch Verminderung der Bundessubvention um 40 %. Selbstverständlich wird die Wirksamkeit dieser Anstalten durch die Verschlechterung ihrer Situation schwer geschädigt. Es zeigte sich auch, dass zwar alle Schulmuseen durch den Entzug der Portofreiheit betroffen wurden, aber ungleich. Dies veranlasste das Schulmuseum in Bern zur Revision seiner Statuten und alle schweizerischen Schulmuseen zur Eingabe an den h. Bundesrat. Dieses Memorial wurde den 31. Oktober eingereicht, aber schon den 21. November abschlägig entschieden. Die Antwort des h. Bundesrates ist aber keine Lösung der Frage, und der Vorort der schweizerischen Schulmuseen erhielt in der Konferenz vom 24. November den Auftrag, den Gegenstand weiter zu verfolgen. Die Antwort des h. Bundesrates lautet:

Bern, 21. November 1917.

Die schweizerische Bundeskanzlei ¹⁾

an

Herrn E. Lüthi, Direktor des schweizerischen Schulmuseums in Bern,
für sich und zuhanden der Mitunterzeichner.

Hochgeehrter Herr,

Mit Schreiben vom 26. Oktober 1917 übermittelten Sie im Auftrage der Union der schweizerischen Schulmuseen dem Postdepartement ein an den Bundesrat gerichtetes und von den Vorstehern

¹⁾ Laut Mitteilung der Bundeskanzlei wurde unser Memorial dem Postdepartement zur Beantwortung übergeben. Natürlich verteidigt es seinen Standpunkt bis aufs Messer und ist zugleich Richter in eigener Sache, weil die Herren Bundesräte sich nicht gern in die Geschäfte eines andern Departements einmischen und

der schweizerischen Schulmuseen unterzeichnetes Memorial, worin die bestehenden Vorschriften über die Portofreiheit der *Schulmuseen* einer Kritik unterzogen werden und das am Schlusse folgendes Gesuch enthält:

- „1. dass sämtliche schweizerischen Schulmuseen in der Portofreiheit gleich behandelt werden;
2. dass die Portofreiheit für den Ausleihverkehr hergestellt und erweitert werde bis auf 5 kg Gewicht per Sendung, weil wir Modelle, Apparate und geographische Karten ausleihen von über 2 kg Gewicht. Wir beschränken uns auf diese 5 kg, weil sie das Maximalgewicht der eidgenössischen Post ist.“

Zur Begründung dieses Gesuches führen Sie eine Anzahl von Argumenten ins Feld, die dartun sollen, dass eine ausgedehnte Portofreiheit für die Schulmuseen eine Lebensbedingung sei, und dass weder die vom Bundesrat erlassene Postordnung noch die Reglemente der Postverwaltung, worunter Sie insbesondere die Betriebsanleitung für die schweizerischen Poststellen verstehen, diesem Umstand genügend Rechnung tragen, obschon das Postgesetz eine bessere Berücksichtigung der Schulmuseen zulasse. Im weitem stellen Sie die Behauptung auf, die schweizerische Postverwaltung schaffe zweierlei Recht dadurch, dass die schweizerischen Schulmuseen bezüglich der Portofreiheit nicht alle gleich gestellt seien. Insbesondere beklagen Sie sich darüber, dass eine Eingabe des schweizerischen Schulmuseums in Bern betreffend Bewilligung der Portofreiheit von der Oberpostdirektion abschlägig beschieden worden sei.

Die Prüfung der hauptsächlichsten Argumente Ihres Memorials führt zu folgendem Ergebnis:

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die Schulmuseen dem Schulunterricht grosse Dienste leisten und namentlich den Anschauungsunterricht fördern können. Der Bund hat daher gegenüber den Schulmuseen von jeher eine wohlwollende Haltung eingenommen. Es ist aber ein Irrtum, zu glauben, dass die *Portofreiheit* für den Bestand und das Gedeihen der Schulmuseen unumgänglich nötig sei. Das *Verkehrsmittel* der *Post* als solches ist den Schulmuseen allerdings ein notwendiges Bedürfnis, weil es erst die Möglichkeit schafft, die

lieber die Antwort genehmigen. Im vorliegenden Fall um so mehr, weil der Bundesrat schon einen Gesetzentwurf der Bundesversammlung zur Einschränkung der Portofreiheit vorgelegt hatte. Im letzten Moment wurde aber dieser Gesetzentwurf, weil das Wetter ungünstig war, zurückgezogen und mit einer Tarifierhöhung vertauscht.

Unterrichtsgegenstände der Schulmuseen allen Schulen leicht zugänglich zu machen. Die Portofreiheitsfrage ist hier von bloss sekundärer Bedeutung; sie kann am besten mit folgender Frage erläutert werden: Wer soll die Kosten des Ausleihverkehrs der Schulmuseen tragen, die Schulmuseen oder die Postverwaltung? Die Portofreiheitsfrage ist also in der Hauptsache eine finanzielle, die nach Massgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen beantwortet werden muss¹⁾.

Aus Art. 57 des Postgesetzes leiten Sie nun ab, dass die Sendungen der Schulmuseen ohne weiteres portofreiheitsberechtigt seien, weil sie im Interesse der Schule gemacht werden. Diese Auslegung ist eine irrthümliche, weil sie den Art. 56 des Postgesetzes nicht berücksichtigt. Die erste Voraussetzung jeder Portofreiheitsberechtigung besteht darin, dass die Person oder die Amtsstelle, die Taxfreiheit beansprucht, gemäss Art. 56 des Postgesetzes ein Recht auf Portofreiheit hat. Der nach Art. 56 des Postgesetzes Portofreiheitsberechtigte hat aber nicht für alle, sondern nur für gewisse Sendungen Portofreiheit. Art. 57 des Postgesetzes hat im Verhältnis zu Art. 56 lediglich eine erklärende und einschränkende Bedeutung. Zuerst ist also festzustellen, ob ein Schulmuseum gemäss Art. 56 portofreiheitsberechtigt ist. Muss dies verneint werden, so fällt Art. 57 für den besondern Fall überhaupt ausser Betracht.

Als portofreiheitsberechtigt sind nun in Art. 56 von den eigentlichen Schulbehörden bloss die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen angeführt. Da die Schulmuseen keine Aufsichtsbehörden sind, kann die betreffende Bestimmung auf sie nicht angewendet werden. Es kann sich also nur noch fragen, ob die Schulmuseen als Amtsstellen, d. h. Anstalten der Kantone, Bezirke, Kreise oder Gemeinden, einen Anspruch auf Taxfreiheit besitzen. Die Postverwaltung hat diese Frage, soweit es sich um Schulausstellungen handelt, teilweise bejaht und demgemäss in Ziffer 36 von § 54 der Betriebsanleitung für die schweizerischen Poststellen die Vorschrift aufgestellt, dass Schulausstellungen mit der Eigenschaft einer kantonalen Anstalt und ohne Erwerbszweck für die in Amtssachen *ausgehenden* Briefschaften

¹⁾ Durch diese „Erläuterung“ wird die Frage auf den Kopf gestellt: Wir haben im Memorial nachgewiesen, dass der eidgenössischen Post durch die Portofreiheit der Schulmuseen gar keine Ausgaben entstünden, nicht einmal für einen Tropfen Tinte. Es ist also für die Post keine Finanzfrage. Wenn die Schulmuseen nichts spedieren würden, so hätte die Post, wie früher, davon auch keine Einnahmen. *Die Postverwaltung will also davon Gewinn ziehen, dass wir den Unterricht verbessern, respektive der Verbesserung des Unterrichts eine Steuer auferlegen*, als ob die Schule nicht schon Hindernisse genug hätte.

Portofreiheit geniessen, während die privaten Schulausstellungen davon ausgeschlossen sind. Die vorgenannte Bestimmung der Betriebsanleitung enthält auch die Wegleitung, der Umstand, dass Schulausstellungen vom Staate *unterstützt* werden und dass dieser in der Direktion Vertreter habe, genüge nicht, um der Anstalt die Eigenschaft einer Staatsanstalt zu verleihen. Diese Bestimmung kann nach dem Vorausgesagten nicht als unrichtig bezeichnet werden. Es ist namentlich darauf hinzuweisen, dass ähnliche Verhältnisse noch auf manchen Gebieten bestehen, so z. B. gerade im Schulwesen, wo die nicht staatlichen Aufsichtsorgane der Privatschulen auch keine Portofreiheit geniessen, obschon der Unterricht in der Privatschule in der Hauptsache das nämliche Ziel hat wie der Unterricht in der Staatsschule. Irgendwo muss bei der Portofreiheit die Grenze gezogen sein und die Unterscheidung zwischen Staats- und Privatanstalt bietet dafür den besten Anhaltspunkt. Es darf auch nicht ausser acht gelassen werden, dass die Portofreiheit ein Privileg ist. Das richtig verstandene Streben nach Rechtsgleichheit, auf die Sie sich berufen, besteht nun aber offenbar nicht in der weitem Ausdehnung, sondern in der möglichsten Einschränkung und Abschaffung dieses Privilegs¹⁾.

¹⁾ Es wurde der Oberpostdirektion von uns mitgeteilt (11. April 1916), dass das Schulmuseum in Bern in eine öffentliche Stiftung umgewandelt sei und dass die *Regierung* die ganze Direktion wählt (Beilage Statutenentwurf). Der Staat hat also nicht nur *Vertreter* in der Direktion, sondern *er wählt* die Direktion, und die Anstalt wird dadurch eine kantonale Einrichtung der Regierung, respektive der Unterrichtsdirektion. Nun gehört zweifellos diese Direktion zu den Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen (nach Art. 56 b des Postgesetzes) in Bern, so gut, wie in Lausanne, *dessen Schulmuseum die Portofreiheit geniesst*. Der Umstand, dass das Schulmuseum in Bern einen Unterstützungsverein hat, ändert daran nichts, weil die Leitung staatlich ist, wie am historischen Museum in Bern und an der Hochschule, *wo beide Anstalten auch Unterstützungsvereine haben*, nämlich der Verein für das historische Museum und der Hochschulverein. Da ist *offenbar zweierlei Recht geschaffen*. Aber auch die Betriebsordnung schafft zweierlei Recht: Nach Art. 28, Anmerkung 3, haben „*die öffentlichen Museen*“ Anspruch auf Portofreiheit *sogar für Briefe an Private*. Das Schulmuseum in Bern ist auch ein *öffentliches Museum*, aber diesem entzieht die Post die Portofreiheit, weil es sich um Förderung des Jugendunterrichts handelt und nicht um *Erhaltung dreitausendjähriger Renntierknochen*. Auch zweierlei Recht! Endlich nach Art. 54 dieser Betriebsordnung besitzen auch die staatlich anerkannten *Klostervorstände* die Portofreiheit, obschon die Klöster private Korporationen sind.

Die Oberpostdirektion wird doch nicht bestreiten, dass das Schulmuseum, dessen Direktion ganz von der Regierung gewählt wird, staatlich anerkannt ist, während die Vorsteher der Klöster von der Kirche gewählt werden. *Zum dritten Male zweierlei Recht!!* Die bernische Unterrichtsdirektion hat unterm 9. Mai der Postdirektion mitgeteilt, dass das Schulmuseum in Bern staatlich anerkannt ist

Ähnlich verhält es sich bezüglich der von Ihnen verlangten Ausdehnung der Portofreiheit auf den Ausleihverkehr und der Erhöhung der Gewichtsgrenze auf 5 kg. Die Portofreiheit des Ausleihverkehrs würde die Taxfreiheit der aus- und eingehenden Ausleihgegenstände bedeuten. Gemäss Art. 56 des Postgesetzes ist aber die Portofreiheit aller Amtsstellen, Behörden (und daher auch der Anstalten) auf die *ausgehenden* Sendungen beschränkt. Ebenso ist das Höchstgewicht dieser Sendungen auf 2 kg festgesetzt. *Ihre Begehren laufen also wesentlich darauf hinaus, eine im Gesetz nicht vorgesehene Ausnahmestellung zu erhalten.* Die Postverwaltung ist aber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, das Gesetz zu beobachten und Gesuchen entgegenzutreten, die mit den Gesetzen nicht vereinbar sind. Sie muss daher in jedem einzelnen Fall prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Portofreiheitsbewilligung beim Gesuchsteller vorhanden und ob ferner die

durch Regierungsbeschluss und dass die Regierung die Direktion wählt. Die Oberpostdirektion nennt das nur eine „Vertretung“! Die Oberpostdirektion schafft, wie wir nachgewiesen, *zweierlei Recht gegen Gesetz und Bundesverfassung* (Art. 4). Sie schafft Privilegien für die historischen Museen und die Klöster und benachteiligt die in der Bundesverfassung garantierten öffentlichen Schulen.

Indem die Oberpostdirektion durch Art. 54 ihrer Postordnung den Klosterständen die Portofreiheit gestattet, werden die Protestanten, weil sie keine Klöster haben, ebenfalls zurückgesetzt, obschon die Protestanten nach der Bundesverfassung gleichberechtigt sind. *Also zum vierten Male zweierlei Recht!* Überdies hat die Oberpostdirektion der Interniertenbibliothek in Lausanne die Portofreiheit geschenkt, obschon weder im Postreglement, noch in den internationalen Verträgen solche Bibliotheken *mit einer Silbe erwähnt sind.* Diese Bibliotheken sind auch keine „Amtsstellen“ und keine „öffentlichen“ Aufsichtsbehörden, aber sie erhielten unbegrenzte Portofreiheit für ihre Büchersendungen, für die ausgehenden und die eingehenden und ohne Gewichtsbestimmung. *Zum fünften Male zweierlei Recht!* Nachträglich erklärt die Antwort des Bundesrates, diese Portofreiheit sei eingeschränkt worden, womit zugegeben wird, dass sie zu weit gegangen, aber diese Fremden besitzen also noch immer die Portofreiheit, während sie den öffentlichen schweizerischen Schulen entzogen wurde. Gegen die Fremden sind unsere Postbehörden verschwenderisch, gegen das eigene Volk knauserig und ungerecht. Den Internierten wurden innert 3 Jahren nur in der Paketpost 30 Millionen Franken geschenkt (Bericht der Oberpostdirektion). Laut Weltpostvertrag Art. 4 war die eidgenössische Post nur für die *Korrespondenz* der Kriegsgefangenen verpflichtet zur Portofreiheit. Die internationale Übereinkunft betreffend Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, welche weiter geht, steht mit dem Weltpostvertrag im Widerspruch und verdient somit keine Geltung. Wenn zwei Verträge sich widersprechen, kann man denjenigen wählen, der für uns zweckmässiger ist. Aber schon Jeremias Gotthelf sagte: Für *die Fremden* ist in Bern *immer Geld und Dummheit genug!*

Die Postverwaltung behauptet auch, die Portofreiheit sei ein *Privileg*, ein Vorrecht. Diese Auffassung ist aber nicht nur oberflächlich, sondern grundfalsch.

Begehren überhaupt gesetzlich zulässig sind. Aus diesem Grunde geht es nicht an, *allen* schweizerischen Schulmuseen ohne nähere Prüfung Portofreiheit zuzugestehen und die Taxvergünstigungen in dem von Ihnen verlangten Sinn auszudehnen. Zu Unrecht bemängeln Sie die Bestimmung in Ziffer 38 von § 54 der mehrerwähnten Betriebsanleitung; denn die dort erwähnte Portofreiheit bezieht sich auf kantonale Schulbücherdepots und Lehrmittelexpeditionen, die die Eigenschaft einer kantonalen Amtsstelle, ohne Erwerbszwecke, besitzen. Es wird Ihnen ferner schwer fallen, Ihre Behauptung zu beweisen, dass die Post die Lehrer nicht als Beamte anerkenne. Es gibt noch viele andere Beamte als die Lehrer, die keine Portofreiheit geniessen. Die *Postverwaltung* mutet den Lehrern gar nicht zu, die Portokosten aus ihrer Tasche zu bezahlen; die Lehrer haben sich diesbezüglich nicht mit der Post, sondern mit den Gemeinde- oder Kantonsbehörden auseinanderzusetzen¹⁾.

Der Kanton Bern hat *das Postregal* 1675 eingeführt, und im bernischen Postvertrag vom 21. Juli steht:

„Der Postunternehmer *ist verpflichtet*, alle Briefe und Schreiben der Staatskanzlei, der Kriegskammer, der Staatskasse, der Chorschreiber, der Salz- und Pulververwaltung in alle Amtsbezirke, auch nach Zürich, Luzern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Genf, Biel, Neuenburg und an alle Orte, die an diesen Strassen liegen, *kostenlos* durch Post und Extrapost zu befördern.“

Ebenso *verpflichteten* sich die Postpächter bei der Einrichtung der Gotthardpost gegenüber den Gotthardkantonen zur portofreien Beförderung aller amtlichen Schreiben und zur Bezahlung einer Pachtsumme. Die Postpächter haben den *Regierungen die Portofreiheit angeboten* und diese Pflicht jahrhundertlang erfüllt. Diese Pflicht wurde sogar erweitert. Im Jahre 1804 verpflichtete sich der Postpächter des Kantons Bern zur portofreien Beförderung aller Briefe, Drucksachen und Pakete ohne Unterschied des Gewichts in der ganzen *Eidgenossenschaft* für Hin- und Hersendung der Postsachen der Staatsverwaltungen, Kirchenbehörden, Gerichtsbehörden, der bestehenden und *in Zukunft entstehenden* Behörden und Verwaltungen.

Die kantonale bernische Post von 1832—48 war ebenfalls zur Portofreiheit verpflichtet, für die gesamte Staatsverwaltung. Dieser Grundsatz wurde auch vom eidgenössischen Postgesetz von 1848 anerkannt; Art. 4 der Verordnung lautet: „Gemeindebehörden geniessen die Portofreiheit, insofern ihnen im Staatsorganismus, in Kirchen-, Schul- und Armensachen eine administrative Kompetenz angewiesen ist.“

Alle Postverwaltungen haben die Portofreiheit als *eine Pflicht* übernommen und nicht als ein Privileg, das sie nach Belieben verändern oder vernichten können. Keine Hexerei, meine Herren, nur Geschwindigkeit! Ein Privileg ist es dagegen, dass die Postbeamten samt ihren Familien Freibillette für Post und Eisenbahnen in der ganzen Schweiz erhalten. Ein Privileg wäre es auch, wenn die eidgenössische Postverwaltung allein die Portofreiheit geniessen könnte und alle andern staatlichen und Gemeindeverwaltungen das Porto bezahlen müssten. *Die Begehrlichkeit* ist da ganz auf seiten der eidgenössischen Post! Sie will ihre Pflicht in ein Privileg verwandeln.

¹⁾ Während die eidgenössische Postverwaltung gegen die Fremden erstaunlich freigebig ist, bekämpft sie gleichzeitig jede Zuvorkommenheit gegen uns. „Ihre

Ihr Memorial stützt sich auf die historische Entwicklung der Portofreiheit. Sie behaupten hier einerseits, die heutige Post gehe hinter die Errungenschaften der alten Eidgenossenschaft zurück, und anderseits sagen Sie, die Vorschriften der Postverwaltung über die Portofreiheit erinnern lebhaft an die alte Eidgenossenschaft. Jedenfalls beweist Ihre Bezugnahme auf die Fischersche Post nichts für die von der eidgenössischen Post im Jahr 1849 übernommene Verpflichtung in Sachen der Portofreiheit; denn die Fischersche Post hat ihre Tätigkeit bereits im Jahre 1832 eingestellt und war überhaupt keine Regiepost, sondern eine Postpacht. *Tatsache ist dagegen, dass die Portofreiheit unter den kantonalen Verwaltungen bei weitem nicht die Ausdehnung hatte, die sie jetzt angenommen hat, und dass das erste eidgenössische Posttaxengesetz von 1849 Portofreiheit in weit geringerem Masse vorsah als das heute geltende Postgesetz.* Jedenfalls ist der Hinweis auf die kantonalen Postverhältnisse bezüglich der Portofreiheit der Schulmuseen nicht von durchschlagender Beweiskraft. Gerade unter der Bundespost hat die Portofreiheit infolge der stets wachsenden Begehrlichkeit eine Ausdehnung angenommen, die bei den Bundesbehörden und vielen einsichtigen Bürgern das Bestreben wachrief, diese ungesunde Einrichtung abzuschaffen. Wohl ist es richtig, dass die Post die Strassen benutzt, damit sie ihrer Aufgabe, dem Lande als Verkehrsanstalt zu dienen, genügen kann. Sie haben aber offenbar nicht bedacht, dass der Postdienst in den abgelegenen Land- und Berggegenden, wo die Strassen verhältnismässig am meisten Kosten verursachen, gar nicht rentiert und dass diese Landesteile in der Regel froh sind, der Post eine gute Strasse zur Verfügung stellen zu

Begehren laufen also wesentlich darauf hinaus, eine im Gesetz nicht vorgesehene Ausnahmestellung zu erhalten.“ Aber im eidgenössischen Postgesetz steht deutlich: *Der Bundesrat ist befugt, in einzelnen Fällen die Gewichtsgrenze der portofreien Sendungen auszudehnen* (Art. 56). Von dieser Befugnis wird auch ausgiebiger Gebrauch gemacht, namentlich für die *Fremden-Bibliothek* in Lausanne. Wenn aber schweizerische Anstalten solche Wünsche stellen im Interesse der Schweizerjugend, besteht keine Befugnis! Da heisst es: Halt, Bauer, das ist ganz was anderes! Das Schulmuseum in Bern ist auch eine kantonale Anstalt *ohne Erwerbszwecke*, wie die Schulbücherdepots, wie die Schulmuseen in Lausanne und Neuenburg etc. Trotzdem wird das Schulmuseum in Bern als Privatanstalt behandelt und ihm im Gegensatz zu andern Schulmuseen die Portofreiheit entzogen. Diese Unterscheidung, die ganz willkürlich ist, steht nicht im *Postgesetz*, sondern in der Betriebsordnung, die darauf zugespitzt ist, uns Berner zu unterdrücken. *Zum 6. Male zweierlei Recht!* Die bernischen Gemeinden sollen die Portokosten bezahlen, aber den neuenburgischen und waadtländischen Gemeinden werden sie von der eidgenössischen Postverwaltung geschenkt!

können, um eine bessere Postverbindung zu erhalten. Der Bund richtet den Kantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis für ihre internationalen Alpenstrassen übrigens eine jährliche Unterstützung von 530,000 Fr. aus gemäss Art. 30 der Bundesverfassung¹⁾.

Der durch die Bundesverfassung von 1874 herbeigeführte Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen hat den letztern die Militärlasten abgenommen, und es hätte sich daher vollauf gerechtfertigt, schon bei diesem Anlass die Portofreiheit abzuschaffen. Bei den Revisionsverhandlungen für den Entwurf von 1872 ist auch davon die Rede gewesen. Es sei diesbezüglich auch auf die Ausführungen verwiesen, die in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, vom 20. August 1915, betreffend Einschränkung der Portofreiheit enthalten sind (Bundesblatt 1915, Bd. III, S. 131)²⁾.

¹⁾ Die weltberühmte eidgenössische Post darf wohl an die Fischersche Post erinnert werden, welche mit dem Postregal des Staates Bern die Grundlage für die eidgenössische Post geschaffen hat. Im Jahr 1832 hat der Kanton Bern die Post übernommen, und über die Portofreiheit wurde durch Regierungsratsbeschluss vom 28. April 1834 verordnet: „Gegenstände jeder Art mit Inbegriff der Valoren, die von Regierungsbehörden durch die bernischen Postanstalten befördert werden und den Staatsdienst betreffen, sind von den bestehenden Posttaxen entoben“ (Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, Bd. IV, S. 177). Also für eingehende und ausgehende Briefe und Sendungen und auch für Gegenstände, *wobei der Kanton Erwerbszwecke verfolgte, was jetzt von der eidgenössischen Post mit Porto belegt wird.* Ferner Regierungsratsbeschluss von 1845, Amtsblatt S. 113: „Zur Vermeidung von Portorestitutionen darf kein Porto gefordert werden, für welche der Staat offenbar dasselbe zu bezahlen hat.“ Demnach war die *bernische Portofreiheit viel weitergehend* als die der eidgenössischen Post, welche alle kantonalen und Gemeindeanstalten, die Erwerbszwecke verfolgen, von der Portofreiheit ausschliesst. Die „Begehrlichkeit“ liegt offenbar auf seiten der eidgenössischen Post, welche sich für alles bezahlt machen will, aber ohne dem Kanton oder der Gemeinde für ihre Gebäude irgendeine Steuer zu bezahlen. Sie will auf Kosten der Kantone leben ohne Gegenleistung. Es ist der eidgenössischen Post auch wohl bekannt, dass der Kanton Bern für seine Alpenstrassen keinen Rappen eidgenössische Unterstützung bekommt für den Unterhalt. Wir haben auch nachgewiesen, dass die eidgenössische Post im Anfang lange nicht so zugeknöpft war *gegen Schule und Lehrerschaft wie jetzt* (Memorial S. 5 und 6). Die Antwort des Bundesrates hat unsere Beweise auch nicht angefochten. Kreisschreiben vom 10. Oktober 1851: „Die Lehrer an öffentlichen Schulen, insofern sie nur in amtlicher Stellung, namentlich mit ihren Oberbehörden korrespondieren, geniessen Portofreiheit“ etc. Die jetzige eidgenössische Post anerkennt zwar, dass die Lehrer Beamte sind, aber obschon sie von den Behörden gewählt sind und *also eine Amtsstelle haben*, wird ihnen durch die spitzfindigste Sophistik der Charakter einer Amtsstelle abgesprochen. Nur die Rektoren haben noch Amtsstellen, weil sie eine viel grössere Besoldung haben als die Primarlehrer. *Zum 7. Male zweierlei Recht!*

²⁾ Schon seit 30 Jahren bemüht sich die eidgenössische Postverwaltung, die Portofreiheit abzuschaffen, zuerst unter dem Vorgeben des damit verbundenen Missbrauchs, seit 1907 aus finanziellen Gründen und zuletzt noch *als Forderung der Sittlichkeit* (!) (Herr Bundesrat Forrer im Nationalrat). Im Memorial haben

Der Hinweis auf ausländische Verhältnisse, die Ihnen vorbildlich zu sein scheinen, ist für unsere Einrichtungen nicht ohne weiteres massgebend. Kein anderes Land kennt übrigens eine so ausgedehnte Portofreiheit, wie wir sie in der Schweiz haben. Die Postverwaltung weiss auch sehr wohl und bedauert am meisten, dass unsere Portofreiheitsvorschriften weitläufig und kompliziert sind. Die Ursache liegt aber nicht bei der Postverwaltung, sondern im staatsrechtlichen Aufbau des schweizerischen Bundesstaates. Die genannten Vorschriften müssen sich den verschiedenen Verhältnissen in 25 Kantonen und in der Bundesverwaltung, also zusammen in 26 Rechtsgebieten, anpassen. Die schweizerische Postverwaltung hegt starke Zweifel, dass es einer ausländischen Postverwaltung gelingen würde, die hierfür nötigen Bestimmungen auf drei gewöhnlichen Druckseiten unterzubringen ¹⁾.

Sie berühren auch die den Internierten gewährte Portofreiheit. Die Postverwaltung weiss am besten, dass sie durch die Portofreiheit zugunsten von Kriegsgefangenen stark belastet wird. Es handelt sich hier aber um Verpflichtungen, die in internationalen Verträgen

wir nachgewiesen (S. 10), dass bei den Schulmuseen jeder Missbrauch ausgeschlossen ist, indem sämtliche Sendungen offen abgegeben werden. Die finanziellen Gründe liegen auch nicht in der Portofreiheit. In der Botschaft zur Einschränkung der Portofreiheit wurde ausgerechnet, dass jährlich Fr. 700,000 Mehreinnahmen gemacht werden könnten. Die Postdefizite belaufen sich aber in die Millionen!

¹⁾ Die Oberpostdirektion hatte einfach bestritten, dass das Schulmuseum in Stuttgart die Portofreiheit besitze, bis ihr die Beweise vorgelegt wurden, nämlich dass genanntes Schulmuseum nicht nur in Württemberg und im ganzen Deutschen Reich die Portofreiheit geniesst für alle Gegenstände und ohne *Gewichtsgrenze*. Wir verlangten nur eine Portofreiheit bis zum Gewicht von 5 Kilo. Trotzdem behauptet die Postverwaltung: „Kein anderes Land kennt eine so ausgedehnte Portofreiheit wie die Schweiz.“ Für den vorliegenden Fall im Schulwesen ist diese Behauptung absolut falsch. Es gibt kaum ein Land, dessen Postreglement den Lehrer neben den Totengräber stellt, wie es unserm Postreglement beliebt. Wenn dieses famose Reglement eine Anarchie in der Portofreiheit geschaffen hat, so dass die Postbeamten nicht mehr wissen, woran sie sind, sind nicht die 25 oder 26 Rechtsgebiete der Schweiz daran schuld, sondern das Bestreben der Postverwaltung, durch Verwirrung der Rechtsbegriffe den Kantonen uralte Rechte zu rauben und die Pflicht der Post in ein Vorrecht der Post umzuwandeln. Es ist Zeit, dass diesen Taschenspielerkünsten ein Ende gemacht werde. Die Gemeinde- und Kantonsverwaltungen sind ebenso wichtig wie die Bundesverwaltung, ja sie bilden ihre Grundlage. Die Mobilisation hat neuerdings die Bedeutung jener Verwaltungen bewiesen. Es besteht daher kein Grund, sie der Portofreiheit zu berauben, sie, welche meist unentgeltlich oder billiger arbeiten als die Bundesverwaltung. Das darf man der eidgenössischen Post in Erinnerung rufen, dass es ihre Pflicht ist und von jeher ihre Pflicht war, dem Staate zu dienen, statt immer neue Ansprüche zu erheben, und dass die Gemeindebehörden ohne Schulbildung kaum imstande wären, die Verwaltung zu besorgen.

(Art. 11, § 4 des Weltpostvertrages und Art. 14 der Haager Landkriegsordnung) ausdrücklich festgelegt sind. Trotzdem hat sie bereits Schritte getan, damit ihr diese vertraglichen Lasten von den kriegführenden Staaten, wenn möglich, teilweise abgenommen werden. Auch bezüglich der Internierten-Bibliothek in Lausanne hat die Oberpostdirektion unterm 3. Oktober 1917 verfügt, dass für gewisse Sendungen die Taxe zu beziehen ist.

Die Post arbeitet auf allen Gebieten der stets überhandnehmenden Begehrlichkeit nach Portofreiheit entgegen. Sie ist genötigt, das zu tun, wenn ihr Betrieb wieder einigermaßen die Selbstkosten decken soll. Sie wehrt sich dagegen, dass man von ihr Gratisdienste verlangt, zu denen sie nicht verpflichtet ist. Es ist ihr aber nie eingefallen, den Schulmuseen entgegenzuarbeiten oder Hand auf die ihnen zufallenden freiwilligen Beiträge zu legen, wie Sie behaupten. Die Post könnte ebensogut erklären, mit der Portofreiheit werde *ihr* entgegengearbeitet. Sie ist froh, wenn die Schulmuseen ihr möglichst viele taxpflichtige Postsendungen zur Beförderung übergeben, damit sie der Schule dienen kann.

Gerade der Umstand, dass auch die Schulmuseen beträchtliche Bundesbeiträge beziehen, spricht dagegen, dass die Bundespost auch noch Portofreiheit gewähre. Wo Unterstützung nötig ist, geschieht dies am besten auf dem Weg der Subventionierung, weil man hier genau weiss, was man gibt, während dies bei der Portofreiheit, mit der auch ein grosser Missbrauch getrieben wird, wie die Post täglich feststellen kann, nicht der Fall ist ¹⁾.

¹⁾ Nachdem die Postverwaltung den *neun* Schulmuseen die Portofreiheit teils eingeschränkt, teils ganz entzogen hatte, wurden ihnen die bescheidenen Bundesbeiträge auch noch um 40 % vermindert, nämlich von Fr. 27,000 auf Fr. 15,000! Für neun Schulmuseen Fr. 15,000, das nennt die Postverwaltung „beträchtliche“ Bundesbeiträge! Gleichzeitig wurden auch die eidgenössischen Subventionen für die Fortbildungsschulen um 30 % vermindert, obschon Herr Bundesrat Schulthess in einer Rede erklärt hatte, das Bildungswesen solle nicht leiden! Der Lehrerschaft hat der Bund somit sehr viel Existenzmittel entzogen, während alle Bundesbeamten Teuerungszulagen und Besoldungserhöhungen erhielten. Doch müssen die Lehrer die Lebensmittel so teuer bezahlen wie die Bundesbeamten. Der Lehrerschaft wird das Bundesgeld reduziert und den andern Beamten gegeben. Den Museen, welche jedes jährlich Fr. 50,000—100,000 beziehen, wurden die Beiträge nicht vermindert, sie durften auch die Portofreiheit behalten! Jedermann wird zugeben, dass da mit ungleichem Mass gemessen wird, nur die eidgenössische Postverwaltung kann noch behaupten, die Schulmuseen beziehen „beträchtliche“ Beiträge. „Wer da hat, dem wird gegeben und noch weggenommen, was er meint zu haben.“

Was schliesslich die Eingabe des schweizerischen Schulmuseums in Bern anbetrifft, die von der Oberpostdirektion abschlägig beantwortet wurde, so kann der bezügliche Entscheid nicht als unrichtig bezeichnet werden, weil die genannte Anstalt, im Gegensatz z. B. zur bernischen Hochschule, tatsächlich keine eigentliche Staatsanstalt ist. Auch der Vergleich mit dem bernischen historischen Museum ist nicht zutreffend, weil letzteres ausschliesslich der Leitung und Verwaltung von *Vertretern von Staat und Gemeinden* unterstellt ist, während beim Schulmuseum in Bern in der Leitung auch dessen Unterstützungsverein vertreten ist. Die Behauptung, die Oberpostdirektion habe eine bezügliche Eingabe der bernischen Erziehungsdirektion vom 9. Mai 1917 unbeantwortet gelassen, ist unrichtig. Das in Betracht fallende Schriftstück war an die Kreispostdirektion Bern gerichtet und enthielt eine von letzterer zur Prüfung der ihr überwiesenen Eingabe verlangte Auskunft, mit der allerdings eine Unterstützung dieser Eingabe verbunden war. Da letztere von der Oberpostdirektion zuhanden des Präsidenten des schweizerischen Schulmuseums in Bern, Herrn E. Lüthi, direkt beantwortet wurde, hielt die Kreispostdirektion Bern eine besondere Benachrichtigung der bernischen Unterrichtsdirektion für überflüssig. Sie ist indessen angewiesen worden, die letztgenannte Behörde aufzuklären. Was das Schulmuseum in Freiburg anbetrifft, so ist die Portofreiheitsberechtigung dieser Anstalt, auf die sich die Eingabe des Schulmuseums in Bern stützte, geprüft worden. Da sich in der Tat ergab, dass die Organisation beider Anstalten gleichartig war, wurde dem Schulmuseum in Freiburg die Portofreiheit, die es übrigens gemäss einer Auskunft seines Direktors nicht benutzt hatte, bereits am 26. Juni 1917 entzogen. Die Postverwaltung wird sich auch ferner angelegen sein lassen, alle Gesuche gewissenhaft zu

Zum Schluss behauptet die Antwort des Bundesrates, beim Schulmuseum in Bern sei in der Leitung auch *dessen Unterstützungsverein vertreten*. Der betreffende Artikel unserer Statuten lautet:

Art. 4. Die Direktion des Schulmuseums besorgt die Verwaltung. *Sie wird von der Unterrichtsdirektion aus drei Mitgliedern bestellt*, von denen ein Mitglied als Vertreter dieser Direktion, das zweite auf Vorschlag des Gemeinderates der Stadt Bern, das dritte auf Vorschlag des Unterstützungsvereins ernannt werden. Die Unterrichtsdirektion *wählt also die Direktion des Museums*.

Den 11. April 1917 wurden diese Statuten der Oberpostdirektion zugesandt mit Begleitschreiben und zum zweiten Male dem eidgenössischen Postdepartement den 1. Nov. 1917 wieder mit Begleitschreiben. Will die eidgenössische Oberpostdirektion das Spiel auf die Spitze treiben und dem Regierungsrat verbieten, ein Mitglied des Unterstützungsvereins zu wählen? Da überschreitet die Oberpostdirektion ihre Kompetenzen!

prüfen. Sie muss dabei aber in erster Linie die gesetzlichen Vorschriften berücksichtigen. Bis die Portofreiheitsfrage endgültig abgeklärt ist, muss es der Bundesrat ablehnen, auf diesem Gebiet eine Ausdehnung der bestehenden Bestimmungen eintreten zu lassen oder gutzuheissen. Der Bundesrat kann daher, bei aller Anerkennung der nützlichen Tätigkeit der Schulmuseen, auf Ihr Gesuch nicht eintreten, wovon Sie hiermit auch zuhanden der Mitunterzeichner des Memorials Kenntnis erhalten.

Mit vollkommener Hochachtung.

Im Namen der schweizerischen Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Sehr bezeichnend ist das Verhalten der Oberpostdirektion gegenüber den Schulmuseen von Bern und Freiburg. Ich hatte den Herrn Oberpostdirektor begegnet und fragte, ob ich eine Audienz erhalte, aber er antwortete, ich möge ihm schreiben, er wisse schon, was ich sagen wolle. Darauf dachte ich, es sei besser, mich an unsere Unterrichtsdirektion zu wenden. Der Herr Oberpostdirektor hatte nämlich bestritten, dass das Schulmuseum in Stuttgart die Portofreiheit besitze. Wenn irgendein Japaner oder Amerikaner aus dem wildesten Westen eine Audienz wünscht, wird ihm entsprochen und die Reverenz erwiesen. Wenn aber ein Schweizerbürger, der sein ganzes Leben dem Dienst seines Volkes gewidmet hat, Gehör verlangt, weiss der Herr Oberpostdirektor schon, „was man sagen will“. Das Schreiben der Unterrichtsdirektion muss aber die Oberpostdirektion in ziemliche Verlegenheit gesetzt haben, denn dabei lagen die Belege, dass 1. das Schulmuseum in Stuttgart die Portofreiheit besitzt und 2. dass „in der Tat die Organisation der Schulmuseen in Bern und Freiburg gleichartig war“. Anstatt nun dem Schulmuseum in Bern auch die Portofreiheit zu erteilen wie dem Schulmuseum in Freiburg, hat die Oberpostdirektion auch diesem Schulmuseum die Portofreiheit entzogen, Postreglement hin, Postreglement her, Statuten hin oder her: Die Oberpostdirektion will dem Schulmuseum in Bern die Portofreiheit nicht geben und *nimmt sie deshalb auch dem andern Schulmuseum*. Car tel est son plaisir! Das Mittel, womit sich die Oberpostdirektion aus ihrer Verlegenheit zu retten sucht, und ihre Versicherung, „sie werde auch künftig alle Gesuche gewissenhaft prüfen“, hat in der Konferenz der Schulmuseen allgemeine Heiterkeit hervorgerufen. Die Stadt Bern bedarf der Portofreiheit nicht, weil ihre Lehrer und Schüler die Lehrmittel selber holen, dagegen die Landgemeinden, die überhaupt weniger Lehrmittel haben und ausserdem durch die Post gegenüber den Städten mehrfach benachteiligt sind, können der Portofreiheit für ihre Schulen nicht entbehren. Die Anerkennung der Tätigkeit der Schulmuseen durch den Bundesrat ist eine leere Phrase, wenn er ihnen gleichzeitig die Existenzmittel entzieht, wenn das Postdepartement die sehr bescheidene eidgenössische Subvention den Schulmuseen zum grossen Teile wieder wegnimmt. Geld her! ist die einzige Losung des Postdepartements, erstens Geld, zweitens Geld und drittens Geld, um es zum Fenster hinaus zu werfen *für die Fremden*. Gegen jedes andere Argument ist die Oberpostdirektion gefeit wie imprägnierte Telegraphenstangen gegen das Wetter. Da ist gar kein Gehör, keine Einsicht und kein Nachgeben, „bis der ruch Sträl ebnet und die Grind ebnet“.

(Fortsetzung folgt.)